



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Durchführungsbestimmungen

Verbandspokal Bezirkspokal

Frauen

**Spieljahr
2022 / 2023**

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss (VSpA) diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal der Frauen.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spielleitende Stellen sind:

auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter zu übertragen.

auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss.

1. Teilnahme

a) Bezirksebene - Bezirkspokal

Über die Durchführung des Bezirkspokals entscheiden die Bezirke selbst. Die Teilnahme an den Spielen auf Bezirksebene ist bis zum Finale Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Frauenmannschaften. Vereine, die sich für den Wettbewerb anmelden, können auf die Austragung eines Verbandspokalspiels nicht verzichten.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Spielgegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene - Verbandspokal

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen die württembergischen Vereine der Regionalliga Süd, Oberliga Baden-Württemberg sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger teil. Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

2. Austragungsmodus

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in vier Gruppen eingeteilt.

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassigere Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel auf Verbandsebene findet auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt; der Spielort wird ausgelost.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird auf Verbandsebene ein Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (Fußballregeln Regel 10 - Elfmeterschießen).

3. Ehrung des Siegers

Die Bezirkspokalsieger erhalten einen Siegerwimpel und Wanderpokal, die unterlegene Mannschaft einen wfv-Spielball.

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel den wfv-Pokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

4. Kontrolle der Spielerlaubnis, Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen (Verband/Bezirk) dürfen Spielerinnen teilnehmen, die die **Spielerlaubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

5. Spieleraustausch

Bei Pokalspielen (Verband/Bezirk) können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 4 Spielerinnen ausgetauscht werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6. Eintrittspreise und Eintrittskarten

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Pokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

7. Spielabrechnung

Für jedes Verbandspokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen.

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer (7 % - Multiplikator 0,06542) *
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, Sanitätsdienst, GEMA-Abgaben, usw. abgegolten).
- c) Kosten für Schiedsrichter (und Schiedsrichter-Assistenten).
- d) Reklamekosten (Nachweis erforderlich und nicht höher als 20 €).
- e) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen.
Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Der Verbandsspielausschuss

Stand: November 2022

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielerinnen (z.B. Vertragsspielerinnen) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen